

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Free Media Initiative for East Africa“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel:

- (1) Der Verein „Free Media Initiative for East Africa“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen, sozialen und kulturellen Bildung, der politischen und rechtlichen Aufklärung und der Demokratisierung in Entwicklungsländern.
Dies meint insbesondere die Unterstützung unabhängiger und freier Presse- und Medienarbeit, die Stärkung freier Strukturen und lokaler Gemeinschaften sowie die Förderung internationaler Vernetzung unabhängiger Medieninitiativen. Der Satzungszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - den Aufbau sowie die finanzielle, technische, logistische und personelle Unterstützung lokaler, unabhängiger Medien wie Radios und Zeitungen.
 - die Vermittlung von Medienkompetenz durch Anbieten und Finanzieren von Seminaren und Schulungen. Hierunter fallen unter anderem die Aus- und Fortbildung von Journalisten und die Heranführung der lokalen Bevölkerung an eigene, selbstständige Medienarbeit.
 - die Vermittlung internationaler Partnerschaften zwischen Rundfunksendern, Print- und Online-Medien.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und überparteilich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist jederzeit möglich.

§ 5 Beiträge

Festgelegte Beiträge werden nicht erhoben, der Verein finanziert sich durch Spenden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, Hilfsmaßnahmen und Förderungen geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand sowie der kassentechnische Bereich wird von den beiden Vorsitzenden gebildet. Die beiden Vorsitzenden teilen ihre Aufgabenbereiche ein und vertreten sich gegenseitig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Verteilung der Geldmittel und der Sachspenden.
- b) Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins.
- c) Einberufen der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung der Tagesordnung.

Der Vorstand muss über die Verteilung der Geldmittel auf der Mitgliederkonferenz Rechenschaft ablegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitglieder müssen zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich eingeladen werden.
- (3) Eine Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes versendet wurde.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit der einfachen Mehrheit, ihr obliegt vor allem:
 - a) Auswahl der zu fördernden Projekte
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Jahresabrechnung
 - d) Wahl des Vorstandes (jedes Jahr)
 - e) Änderungen der Satzung
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur anwesende Mitglieder berechtigt.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.
- (9) Protokolle werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet

§10 Ändern der Satzung oder des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Reporter ohne Grenzen e.V.“, Skalitzer Straße 101, 10997 Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit und die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.1.2006 beschlossen.
Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.